

# **Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Virtual Design**

an der  
Fachhochschule Kaiserslautern  
University of Applied Sciences  
vom 04.März 2010

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 01. September 2003 (GVBl. 2003, S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizingesetz - UMG -) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Fachhochschule Kaiserslautern am 15.10.2008 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Virtual Design an der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 3. März 2010, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3446/09 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **INHALT**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit
- § 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Kolloquium über die Bachelorabschlussarbeit
- § 13 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen, Einhaltung von Fristen, Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen.
- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung von Prüfungen und Bachelorarbeit
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen
- II. Abschluss des Studiums**
- § 19 Umfang der Bachelorprüfung
- § 20 Notenbildung, Zeugnis, Abschluss des Studiums
- § 21 Bachelor-Urkunde
- III. Schlussbestimmungen**
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor - Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- IV. Inkrafttreten**
- § 24 Inkrafttreten
- § 25 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung
- § 26 Übergangsvorschriften

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Zweck der Prüfung**

Die Bachelor - Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor - Studiengangs Virtual Design. Durch die Bachelor - Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche, künstlerische Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

## **§ 2** **Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelor - Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: BA) verliehen.

## **§ 3** **Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Darin sind praktische Studienphasen gemäß Absatz 3 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkte (European credit transfer system) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über 7 Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 137 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf den Pflichtbereich je 125 SWS und auf den Wahlbereich je 12 SWS.

(3) Innerhalb der Regelstudienzeit ist eine als berufspraktische Tätigkeit gemäß § 27 Abs. 4 HochSchG in den Studiengang integrierte Praxisphase enthalten. Sie umfasst einen Zeitraum von 12 Wochen. Ihr Nachweis ist nach § 6 Abs. 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Bearbeitung der Bachelorarbeit. Die Praxisphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden.

(4) Einzelheiten zu den Absätzen 2 und 3 regelt Anlage 1.

(5) Das Bachelor - Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat kann hierzu abweichende Regelungen beschließen.

(6) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. § 65 HochSchG in Verbindung mit der Einschreibeordnung der Fachhochschule Kaiserslautern der jeweils geltenden Fassung müssen Bewerberinnen und Bewerber eine Eignungsprüfung ablegen. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Virtual Design in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 4** **Prüfungsausschuss**

(1) Für alle Studiengänge des Fachbereichs „Bauen und Gestalten“ der Fachhochschule Kaiserslautern wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Diesem Prüfungsausschuss gehören an:

- vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG, davon mindestens ein Vertreter aus jedem der Studiengänge Architektur, Innenarchitektur und Virtual Design,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet bei Bedarf dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er legt in Abstimmung mit den Prüfenden die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeiten fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Prüfungstermine, Bearbeitungszeiten und Meldefristen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, können

ablehnende Entscheidungen nur durch den Prüfungsausschuss getroffen werden.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, studentische Mitglieder nur, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

## **§ 5**

### **Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelorarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach oder in einem vergleichbaren Fach eine Bachelor - Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden und ein Hochschulstudium abgeschlossen hat.

(4) Betreuende der Bachelorarbeit geben das Thema der Bachelorarbeit aus. Zu Betreuenden können Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

## **§ 6**

### **Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Zu Studien- und Prüfungsleistungen kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Kaiserslautern im Studiengang Virtual Design eingeschrieben ist. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. mindestens 150 ECTS-Punkte erworben hat,
2. die vorgeschriebene Praxisphase abgeleistet hat
3. die Prüfungsleistungen und Studienleistungen gemäß Anlage 1 erbracht hat.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine in Abstimmung mit den jeweils Prüfenden fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss.

(4) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen: die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor - Prüfung gemäß § 19 und eine Erklärung, ob sie eine Bachelor - Prüfung in einem Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Bachelor - Prüfung im Studiengang Virtual Design an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden. Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

## **§ 7**

### **Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen**

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. • mündliche Prüfungen gemäß § 8
2. • schriftliche Prüfungen gemäß § 9
3. • die Bachelor-Abschlussarbeit gemäß § 11
4. • das Kolloquium über die Bachelor - Abschlussarbeit gemäß § 12

In der Regel wird ein Modul mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Studienleistungen werden in Form von Übungen, Klausuren, Praktika, Projekten, Hausarbeiten, Entwürfen, Stegreifentwürfen, Übungen, Referaten, Mappen, experimentellen Arbeiten, Computerprogrammen, Präsentationen oder mündlichen Leistungen erbracht. Das Bestehen bzw. Erbringen von Studienleistungen kann gemäß § 15 für das Bestehen der Bachelor - Prüfung verlangt werden. Im Gegensatz zu Prüfungsleistungen kann die Bewertung von Studienleistungen auch ohne Benotung erfolgen. Die Bewertung benoteter Studienleistungen erfolgt gemäß §13, die Bewertung unbenoteter Studienleistungen erfolgt mit "bestanden" oder "nicht bestanden". Ihre Noten gehen nicht in die Gesamtnote gemäß § 20 Abs. 1 ein. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den jeweiligen Lehrenden über den Prüfungsausschuss gemäß §5 Abs. 5 zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben. Studienleistungen mit denen ein Modul abgeschlossen wird und bei deren Bestehen die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) (§13 Abs. 4) zugeordnet werden, müssen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

(3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der festgelegten Frist oder der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
  2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe, oder
  3. durch Schwangerschaft, oder Erziehung eines Kindes
- bedingt waren; im Falle der Nummer 3. ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

(6) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend dem § 6 erfüllt sind.

(7) Bei der Meldung zur Bachelorarbeit gem. Abs.1 Nr. 4 ist die Frist gem. § 11 Abs.2 Satz 2 zu beachten.

## **§ 8**

### **Mündliche Prüfungen**

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 4 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 20 Minuten je Studierender oder Studierendem mindestens jedoch 15 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2, 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der

Festsetzung der Note gem. § 13 Abs. 1 die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls nur in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben vor Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(7) Mündliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

## **§ 9 Schriftliche Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren, Experimentalklausuren, Klausuren am Rechner, Projekte, Hausarbeiten, Entwürfe, Stegreifentwürfe, Workshops, Übungen, Referate, Mappen, experimentelle Arbeiten, Computerprogramme und Präsentationen. In ihnen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren, Experimentalklausuren und Klausuren am Rechner dauern mindestens 90 und höchstens 360 Minuten. Die Bearbeitungszeiten für die sonstigen schriftlichen Prüfungen nach Absatz 1 legen die Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltungen fest. Die Bearbeitungsfrist endet spätestens mit Ablauf der dem Semester folgenden veranstaltungsfreien Zeit, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat. Die Studierenden sind entsprechend zu informieren.

(3) Projekt-, Studien-, Hausarbeiten, Semesteraufgaben sowie alle weiteren nicht in §9 Abs. 2 geregelten schriftlichen Prüfungsleistungen sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Im Falle der letzten Wiederholung einer schriftlichen Prüfung werden in der Regel von mindestens 2 Prüfenden bewertet.

(5) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

6) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

## **§10 Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit ist gem. § 9 Abs. 2, 2. Satz festzulegen und endet spätestens mit Ablauf der dem Semester folgenden veranstaltungsfreien Zeit, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat. § 9 Absatz 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 11 Bachelor-Report**

(1) Der Bachelor-Report ist eine Prüfungsleistung. Er soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu bearbeiten und sachgerecht darzustellen.

Er umfasst nach Anlage 1:

- die Bachelorarbeit gemäß § 11
- das Kolloquium über die Bachelorarbeit gemäß § 12
- den unbenoteten Nachweis über die Teilnahme am Bachelor - Seminar nach Anlage 1

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem der nach § 5 Abs. 4 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Bachelorarbeit). Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zu Beginn des Semesters, nachdem die Zulassungsbedingungen gemäß Absatz 8 erfüllt sind, für die

Bachelorarbeit anmelden; andernfalls gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden. Ergibt sich aus dieser Fristsetzung ein Zeitraum von weniger als zwei Monaten, so verlängert sich diese Frist auf die Dauer von zwei Monaten. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Bachelorarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Bachelorarbeit erfolgt formal über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Abschlussarbeit beträgt 12 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 4 Wochen verlängern.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach dessen Ausgabe zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Betreuenden oder dem Betreuenden abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende nach § 5 bestellt sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Für Fälle nicht übereinstimmender Bewertung wird § 13 entsprechend angewendet. Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen gutachterlich zu bewerten.

(8) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 150 Kreditpunkte im Bachelor-Studiengang Virtual Design erreicht hat sowie die Praxisphase absolviert hat.

(9) Die Bachelorarbeit besteht aus einem Entwurf, einer Projektarbeit oder aus einer schriftlichen Hausarbeit, die in ihrer kreativen Leistung einem Entwurf gleichzusetzen ist. Sie wird gemäß § 12 in einem Kolloquium präsentiert.

(10) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen.

## **§ 12**

### **Kolloquium über die Bachelorarbeit**

Die Studierenden stellen ihre Bachelorarbeit in einem öffentlichen Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel 20 Minuten vor. Das Kolloquium wird von einer Prüfungskommission bewertet, der angehören:

1. die oder der Betreuende der Bachelorarbeit und ein weiterer Prüfender gem. § 5 Abs. 2,
  2. oder die oder der Betreuende der Bachelorarbeit und ein weiteres sachkundiges beisitzendes Mitglieder.
- § 8 Abs. 4 bis 6 5 gelten entsprechend.

## **§13**

### **Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Prüfungsleistungen und benotete Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Studienleistungen können auch mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet werden.

(2) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note aus dem Notendurchschnitt der abgegebenen Bewertungen.

(3) Werden die Noten mehrerer Teilleistungen zur Note einer Prüfungs- oder Studienleistung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem mit den ECTS Punkten gewogenen Durchschnitt, sofern jede einzelne Teilleistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Ist eine Teilleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet so ist auch die Note der Prüfungs- oder Studienleistung "nicht ausreichend" (5,0). Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Neben der Benotung auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 können Modulnoten zusätzlich auch fakultativ als relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden:

A die besten 10%

B die nächsten 25%

C die nächsten 30%

D die nächsten 25%

E die nächsten 10%

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Soweit die Kultusministerkonferenz (KMK) abweichende Regelungen beschließen sollte, gelten diese in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Ist eine Prüfungs- oder Studienleistung mit mindestens "ausreichend" bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 zugeordnet.

## **§14**

### **Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende, die sich für einen Prüfungstermin angemeldet haben (gemäß § 6 Abs. 1), den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne triftigen Grund zurücktreten oder wenn sie ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit unterbrechen. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist oder für die Unterbrechung der Bachelorarbeit geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum Ende des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin bei dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung für die beteiligten Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind den Studierenden vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§15**

### **Bestehen, Nichtbestehen, Einhaltung von Fristen, Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungs- und Studienleistungen sowie die sonstigen Nachweise gemäß Anlage 1 erbracht sind. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse können die Studierenden unter Aufsicht Einsicht in ihre eigenen

Klausuren nehmen. Einwände gegen die Bewertung sind innerhalb dieser Frist schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzubringen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung oder bei Nichtbestehen der Bachelorarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 17 Abs. 3).

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in ausschließlich elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(4) Prüfungs- und die zu benotenden Studienleistungen sind erbracht, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die nicht zu benotenden Studienleistungen sind erbracht, wenn sie mit "bestanden" bewertet wurden.

(5) Prüfungsleistungen zu denen sich die Studierenden nicht spätestens nach dem zweiten Semester, nach dem in der Anlage 1 genannten Semester angemeldet haben, gelten als nicht bestanden.

## **§16 Freiversuch**

(1) Im Rahmen der Bachelorprüfung gelten die in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichneten Prüfungs- und Studienleistungen im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zu dem in der Anlage 1 vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurden. Für jede einzelne Prüfung wird ein Freiversuch nur einmal gewährt. Für die Bachelorarbeit gemäß § 11 sowie für das Kolloquium über die Bachelorarbeit gemäß § 12 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Für die Berechnung der Frist nach Absatz 1 gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

(4) Bei einer im Freiversuch nicht bestandenen Prüfung besteht keine Verpflichtung zur Prüfungswiederholung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1.

## **§17 Wiederholung von Prüfungen und Bachelorarbeit**

(1) Prüfungen außer der Bachelorarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Diplom- oder Bachelorstudiengang Virtual Design an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von §§ 25, 26 HochSchG. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 16 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Eine betreute Wiederholungsprüfung ist zum nächsten laut Anlage 1 turnusgemäß vorgesehenen Termin der betreffenden Prüfung abzulegen. Eine Wiederholungsprüfung kann zu einem früheren Termin nur unbetreut erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs.1 Nr. 8 HochSchG.

(4) Nicht bestandene betreute Prüfungsleistungen (Projekte, Hausarbeiten, Entwürfe, Workshops, Übungen, Referate, Mappen, experimentelle Arbeiten, oder Präsentationen) können auf Antrag unbetreut nachgebessert werden. Der entsprechende Antrag ist innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Bewertung zu stellen. Die Nachbesserung gilt dabei nicht als Wiederholungsprüfung und muss innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung abgeschlossen werden. Die Bewertung der nachgebesserten Prüfung ist dann gemäß § 12(1) maximal "ausreichend".

(5) Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist.



## **§18**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang „Virtual Design“ an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist.

(2) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet bzw. anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Die angerechneten gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(7) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Bachelor - Studiengang Virtual Design im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden, werden auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

(8) Die in den Absätzen 1 bis 4 geforderten Feststellungen erfolgen durch prüfungsberechtigte Vertreter der betreffenden Lehrgebiete, formal und in Zweifelsfällen durch den Prüfungsausschuss.

## **II. Abschluss des Studiums**

### **§ 19**

#### **Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Der Umfang der Bachelor - Prüfung ergibt sich aus den in Anlage 1 unter Punkt 1.1 und 1.2 aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen und weiteren nach Anlage 1 Punkt 1.3 geforderten Nachweisen.

(2) Aus der Anlage 1 geht hervor, in welchen Fachgebieten die Prüfungs- und Studienleistungen des Absatzes 1 zu erbringen sind und wie sie zu Modulen zusammengefasst werden.

### **§ 20**

#### **Notenbildung, Zeugnis und Abschluss des Studiums**

(1) Soweit Module mit mehreren Prüfungs- oder Studienleistungen abgeschlossen werden, ergeben sich die Noten der Teilprüfungsleistungen in den nach Anlage 1 an einem Modul beteiligten Fächern sich aus der Bewertung in dem jeweiligen Fach.

(2) Modulnoten ergeben sich aus den Noten der Prüfungs- oder Studienleistungen; im Falle von Modulen nach Absatz 1 errechnen sich aus dem mit den zugehörigen Kreditpunkten der beteiligten Fächer gewichteten Durchschnitt ergebenden Noten.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit den zugehörigen Kreditpunkten gewichteten Modulnoten-Durchschnitt, einschließlich der Note der Bachelorarbeit. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 1. § 13 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(4) Bei der Bildung von Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Voraussetzung für den Abschluss des Bachelorstudiums ist der Nachweis über die Durchführung der Praxisphase gemäß § 3, Absatz 3.

(6) Voraussetzung für den Abschluss des Bachelorstudiums ist weiterhin der Nachweis von 210 ECTS-Punkten im Pflicht- und Wahlbereich des Studiums gemäß Anlage 1.

(7) Über die bestandene Bachelor - Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Studienrichtung, Thema und Note der Bachelorarbeit, Noten und Kreditpunkte der weiteren Prüfungsleistungen die Gesamtnote.

(8) Auf Antrag der Studierenden werden die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer und die Bewertungen der Studienleistungen in das Zeugnis aufgenommen.

(9) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement"-Modell von Europäischer Union, Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(10) Das Zeugnis ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(11) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma-Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(12) Die Gesamtnote ist neben der Note auf Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 zusätzlich auch als relative Note entsprechend der in §13 Abs. 4 beschriebenen ECTS-Bewertungsskala auszuweisen.

## **§ 21 Bachelor-Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts (BA)" beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 20 Abs. 11 gilt entsprechend.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird die Note einer Prüfung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 abgeändert oder wird eine Prüfung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 als *nicht bestanden* erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach Abschluss der Bachelor-Prüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

### **§23**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Studierende können sich über die Teilergebnisse von Prüfungs- und Studienleistungen unterrichten.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 15 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

## **IV. Inkrafttreten**

### **§24**

#### **Inkrafttreten**

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die zum Wintersemester 2009 / 2010 das Studium im Studiengang Virtual Design an der Fachhochschule Kaiserslautern mit dem ersten Fachsemester beginnen.

### **§25**

#### **Außerkräfttreten der bisherigen Prüfungsordnung**

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Bachelor-Prüfungsordnung im Studiengang Virtual Design vom 22. September 2004 (StAnz., S. 1450 bis 1455) außer Kraft.

### **§26**

#### **Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Virtual Design an der Fachhochschule Kaiserslautern vor dem Wintersemester 2009 / 2010 Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in § 25 bezeichneten Prüfungsordnung.

(2) Studierende nach Absatz 1 können auf Antrag von der bisher gültigen zur neuen Bachelorprüfungsordnung übergehen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Bei Übergang zu dieser Prüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungsleistungen und Studienleistungen gemäß § 17 anerkannt.

(4) Einzelheiten des Übergangs werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.

Anlage 1

1.1 PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Module			Beteiligte Fächer				Prüfungs-Semester	Prüfungs-Form
Bezeichnung	Modul-Code	Kredit-punkte	Bezeichnung	Prüf.-Nr.	SWS	Kreditpunkte		
Kleines Projekt_2D Gestalten	M1	14	Grundlagen der Gestaltung	111	4	6	1	HA
			Illustration, Typografie, Layout	112	2	3	1	
			Mediensoftware - Einführung	116	2	3	1	
			Freie Darstellung 1	117	2	2	1	
Kleines Projekt_Räumliche Darstellung	M2	6	Objekt- und Raumgestaltung 1	123	2	3	1	HA
			CAD	121	2	3	1	
EDV - Technologie	M15	4	Betriebssysteme, Netzmanagement und Systemadministration	211	2	2	1	KL
			Programmieren 1	212	3	2	1	
Medientheorie und -management I	M40	4	Kunst- und Kulturgeschichte 1	311	2	2	1	HA
			Medienanalyse	312	2	2	1	
Kleines Projekt_3D Gestalten	M3	8	Modellierung 1	131	2	3	2	HA
			Objekt- und Raumgestaltung 2	132	4	5	2	
Kleines Projekt_Bildgestaltung	M4	4	Digitale Bildbearbeitung	127	2	2	2	HA
			Fotografie 1	126	2	2	2	
Kleines Projekt_AV-Medien	M5	6	Gestaltung AV-Medien	141	2	3	2	HA
			AV-Technik	142	2	3	2	
Kleines Projekt_Screen-Design	M20	6	Screen Design	101	2	2	2	HA
			Ästhetik	102	2	2	2	
			Programmieren 2	103	2	2	2	
Medientheorie und -management II	M41	4	Mediengeschichte und -soziologie 1	313	2	2	2	KL
			Kunst- und Kulturgeschichte 2	318	2	2	2	
Großes Projekt_Visualisierung	M8	16	Modellierung 2	153	2	6	3	HA
			Visualisierung 1	154	2	5	3	
			Freie Darstellung 2	152	2	5	3	
Medientheorie und -management III	M42	8	Medienrecht	315	2	4	3	KL
			Kreativitätstechniken	316	2	4	3	
Medientheorie und -management IV	M43	4	Kommunikations- und Management - Techniken	317	2	4	3	HA
Großes Projekt_Multimedia I	M7	12	Multimediale Gestaltung	322	2	4	4	HA
			Audio	323	2	2	4	
			Mediensoftware 1	324	2	4	4	
			Interdisziplinäre Projektkoordination 1	321	2	2	4	
Großes Projekt_Bewegtes Bild	M21	12	Animation 1	326	2	3	4	HA
			Fotografie 2	163	2	3	4	
			Videoschnitt	243	2	2	4	
			Compositing	244	2	4	4	
Großes Projekt_Multimedia II	M9	10	Visualisierung 2	329	2	4	5	HA
			Mediensoftware 2	328	2	2	5	
			Interdisziplinäre Projektkoordination 2	327	4	4	5	
Kleines Projekt_Animation	M12	4	Animation 2	162	2	4	5	HA
			Räumliche Inszenierung mit Medien	171	2	2	5	
Großes Projekt_Räumliches Inszenieren	M11	10	Mediensoftware 4	172	2	2	5	HA
			Digitale Ausdrucksformen	224	2	2	5	
			Interdisziplinäre Projektkoordination 3	173	4	4	5	
			Grundlagen des Interface - Designs	301	2	4	6	
Kleines Projekt_Interface-Design	M10	12	Mediensoftware 3	303	2	4	6	HA
			Medienergonomie	302	2	4	6	
			Echtzeitanwendungen	223	2	4	6	
Kleines Projekt_Virtual Reality	M13	12	Virtual Reality - Grundlagen	161	2	4	6	HA
			Mediensoftware 5	225	2	4	6	
			Bachelor - Abschlussarbeit	610	4	8	7	
Bachelor - Report	M19	12	Bachelor - Seminar	620	2	2	7	HA
			Kolloquium über die	630	0	2	7	
			Bachelor - Abschlussarbeit	630	0	2	7	

168

113 168

1.2 STUDIENLEISTUNGEN

Forum	M30	2	Forum 1	331	2	2	1	SL
Forum	M31	2	Forum 2	332	2	2	2	SL
Forum	M32	2	Forum 3	333	2	2	3	SL
Forum	M33	2	Forum 4	334	2	2	4	SL
Forum	M34	2	Forum 5	335	2	2	5	SL
Forum	M35	2	Forum 6	336	2	2	6	SL
Wahlbereich	M50	4	Wahlfächer_1	410	4	4	4	SL
Wahlbereich	M51	4	Wahlfächer_2	420	4	4	5	SL
Wahlbereich	M52	4	Wahlfächer_3	430	4	4	6	SL

192

137 192

1.3 WEITERE NACHWEISE

Praxis	M17	18	Praxisphase	510	12 Wochen	16	gem. § 3 (3)	SL
			Praxisseminar	520	0	2	7	SL

210

137 210

Legende:

- SL = Studienleistung gem. § 7(2)
- KL = Klausur
- HA = Hausarbeit
- BA = Bachelor - Abschlussarbeit gem. § 11
- K = Kolloquium über die Bachelor - Abschlussarbeit